VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeitige Marktlage für Rindfleisch hat im Rahmen der Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu umfangreichen Aufkäufen durch die Interventionsstellen geführt. Die derzeitigen Lagerbestände und die Menge des angebotenen Fleisches erlauben es nicht, den Verpflichtungen zur Übernahme in einer Weise nachzukommen, die eine wirksame Marktstützung nach sich ziehen könnte, da die Möglichkeiten für das Einfrieren und die Lagerung in Gefrierhäusern bald erschöpft sind.

In dieser Lage ist es erforderlich, auf Lagerungsmöglichkeiten zurückzugreifen, die nicht ausschließlich von der Tiefkühlung abhängen. Es empfiehlt sich daher, die Verarbeitung des von den Interventionsstellen übernommenen Fleisches zu Konserven vorzusehen, wobei aus wirtschaftlichen Gründen bestimmte Teilstücke von dieser Verarbeitung auszunehmen sind.

Angesichts der Tatsache, daß die Verarbeitung zu Konserven bisher nicht im Rahmen der Marktordnung durchgeführt worden ist, erscheint es hinsichtlich dieser ersten Maßnahme angebracht, die Einzelheiten weitgehend der Regelung durch die Geschäftsbedingungen der Interventionsstellen zu überlassen, um auf Grund gewonnener Erfahrungen die vorgesehenen Vorschriften demnächst anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten können nach Maßgabe dieser Verordnung das von ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekaufte Fleisch vorübergehend zu Konserven verarbeiten.

Diese Verarbeitung erfolgt nach Herauslösung folgender Teilstücke : Filet und Roastbeef.

Artikel 2

(1) Falls die Verarbeitung im Werklohnverfahren erfolgt, erteilen die Interventionsstellen nach Maßgabe ihrer Geschäftsbedingungen Aufträge zur Herstellung von gefrorenen Rindfleischteilstücken und Rindfleischkonserven an Fleischwarenbetriebe, die als Zerlegungsbetriebe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 26. Februar 1973 (4), zugelassen sind.

(2) Die Geschäftsbedingungen, die von den Interessenten bei den im Anhang angegebenen Adressen erfragt werden können, enthalten insbesondere die betrieblichen Anforderungen, die das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtungen, die ordnungsgemäße Herstellung, insbesondere die Haltbarkeit, und die Möglichkeit der laufenden Kontrolle sicherstellen.

Artikel 3

Die Verarbeitung umfaßt folgende Tätigkeiten :

a) Herstellen von Rindfleischkonserven, die 80 v. H. oder mehr Rindfleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, enthalten ; 100 kg Konserven erfordern die Verwendung von 150 kg entbeintem Fleisch ; 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen ;

b) Zuschneiden, Verpacken und Einfrieren von Teilstücken nach Maßgabe der in Artikel 2 genannten Geschäftsbedingungen ;

c) Lagern der Konserven und gefrorenen Teilstücke bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle.

Artikel 4

Der in Artikel 2 vorgesehene Werklohn deckt die Aufwendungen für die in Artikel 3 genannten Tätigkeiten, insbesondere

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 43.

a) die direkten Lohnkosten für Fertigung, Verpacken, Verladen, Einfrieren und Lagern,

b) Materialkosten wie Leerdosen für Konserven, Verpackungsbeutel für Teilstücke, sonstiges Verpakkungsmaterial, Schwarten und Gewürze,

c) Kosten für das Einfrieren, die Beförderung und die Lagerung bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle.

Artikel 5

Die Hersteller verpflichten sich, mindestens 10 Tonnen Rindfleisch wöchentlich zu verarbeiten und diese Menge gleichzeitig zu übernehmen.

Die im Laufe einer Woche hergestellten Waren sind jeweils gesondert zu kennzeichnen und zu lagern.

Artikel 6

Die Interventionsstellen übernehmen die gefrorenen Teilstücke und die Konserven, nachdem die ordnungsgemäße Herstellung überprüft worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist auf das bis zum 3. August 1974 verarbeitete Fleisch anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Adressen der Interventionsstellen

Belgien :	Belgische Dienststelle für Wirtschaft und Landwirtschaft Triererstraße 82 1040 Brüssel, Telefon 02/13 98 20
Dänemark :	Direktoratet for Markedsordninger Torvegade 2 1400 København K Telex : 15 137 DK
Deutschland :	Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse 6 Frankfurt/Main Adickesallee 40 Telefon 55 04 61
Frankreich :	Office national interprofessionnel du bétail et des viandes (ONIBEV) 8-10, Boulevard de Vaugirard 75015 Paris Tél. 273 88 00
Irland :	The Department of Agriculture and Fisheries, Meat Division 14 Upper Merrion St. Dublin 2
Italien :	Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) Roma, Via Palestro 81 Tel. 49 57 283
Luxemburg :	Services d'économie rurale — section cheptel et viande 113-115, rue de Hollerich Luxembourg Tél. 478 443
Niederlande :	Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB) Hoensbroek (L) Kouvenderstraat 229 Tel. 045-214 746
Vereinigtes Königreich :	Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House 2 West Mall, Reading RG1 7QW Berks. Telex : 848 302